

glied, der Kreis der Beteiligten wird unmittelbar im Rahmen des Planes durch die ausführenden Behörden festgestellt. Damit wären wir praktisch bei der Möglichkeit der Inanspruchnahme von jedermann, der in der Wirtschaft tätig ist, angekommen, wenn wir lediglich den Wortlaut des Gesetzes für die Abgrenzung der Pflichtigen benutzen könnten. Da ein solches Ergebnis nicht tragbar ist, muß versucht werden, ein besonderes Sachverhältnis zu ermitteln, das die Inanspruchnahme einer bestimmten Person für Maßnahmen bestimmter Art oder für eine bestimmte Maßnahme erst rechtfertigt. An die Stelle der allgemeinen Pflichtigkeit von jedermann, der in der Wirtschaft tätig ist, muß also die konkrete Pflicht gerade des in Anspruch Genommenen zu dem von ihm geforderten Verhalten treten. Ein solches konkretes Verhältnis zur Sache muß gegeben sein, und zwar nach den bestehenden wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnissen, beurteilt auf Grund der hierüber herrschenden Anschauungen, die sich allerdings zum Teil erst ausbilden und auch wandeln werden. Gewiß entscheidet juristisch das pflichtgemäße Ermessen der den Wirtschaftsplan ausführenden Behörden; allein diese haben die herrschenden gesellschaftlichen Anschauungen, selbstverständlich mit wirtschaftlicher, technischer und sonstiger Fachkenntnis, zugrunde zu legen. Es wird grundsätzlich derjenige in Anspruch genommen werden müssen, der zu der zu verfügenden Maßnahme infolge seiner Stellung, Leistungsfähigkeit usw. in der Wirtschaft am ehesten imstande ist oder der sich am ehesten und in zumutbarer Weise dazu instandsetzen kann, wie es z. B. bei der Aufnahme einer neuen Produktion der Fall sein wird. Zur Erzeugung von Textilien werden also grundsätzlich nur Textilunternehmern, aber keine Maschinenfabriken herangezogen werden können. Produktionsumstellungen werden verlangt werden müssen, und sie werden in erster Linie von den Betrieben zu verlangen sein, denen sie am leichtesten (in technischer, finanzieller und sonstiger Hinsicht) zugemutet werden können. Nur unter Berücksichtigung aller technischen wie auch kommerziellen Verhältnisse, der Rechte wie der Interessen, kann festgestellt werden, ob jemand gerade zu der von ihm geforderten Maßnahme verpflichtet ist. Dabei werden auch die persönlichen Verhältnisse nicht einfach als gleichgültig betrachtet werden können, wie die einleitend angeführten Beispiele für Verfügungen auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes beweisen. Die grundsätzliche allgemeine Pflichtigkeit für alle in der Wirtschaft Tätigen wird somit konkretisiert durch die Pflicht zur Erfüllung der speziell zu verfügenden Maßnahme.

Dabei ist auch die Strafvorschrift des § 7 Abs. 1 WPiG von Interesse. Zunächst fragt sich, ob nur ein „Beteiligter“ im Sinne des § 5 Satz 2 WPiG dieser Straf Vorschrift unterliegt oder auch ein Unbeteiligter, der — auf welche Weise auch immer — als Außenstehender die Durchführung des Planes im Sinne des § 7 WPiG stört. Ist beispielsweise nur der Unternehmer strafbar, der sein Produktionssoll nicht erfüllt, oder auch sein Kunde, der in der grobfahrlässigen Annahme, es handle sich um eine freie Produktionsspitze, bei dem Unternehmer kauft und dadurch an der Nichterfüllung seines Plansolls mitwirkt? Die Frage spielt auch für die Arbeiterschaft eine erhebliche Rolle. Nach dem Entwurf war der Wirtschaftsplan nur für die Unternehmen, aber nicht für deren Belegschaften verbindlich, und nur von den Unternehmen selbst konnten Maßnahmen zur Durchführung des Planes verlangt werden; die Strafvorschrift für Verstöße war im Entwurf deutlich hierauf abgestellt. Jetzt aber ist nach dem WPiG selbst der Wirtschaftsplan für alle an seiner Durchführung und Erfüllung Beteiligten verbindlich, und dazu gehören auch die Belegschaften der Betriebe. Man wird annehmen müssen, daß die Strafvorschrift des § 7 Abs. 1 WPiG gleichfalls mindestens gegen diesen Kreis der von der Verbindlichkeit nach § 5 WPiG Betroffenen gerichtet ist. Demnach kann auch eine Belegschaft mit § 7 Abs. 1 in Konflikt kommen. Nun steht zwar der Verwaltungsrechtsweg jedem offen, der von einer Verfügung in seinen Rechten verletzt ist (§ 126 a LVO). Das ist aber die Arbeiterschaft z. B. durch eine Produktionsauflage durchaus nicht, mag die Produktionsauflage auch so hoch sein, daß sie bei

einem noch so kurzen Streik der Arbeiterschaft unmöglich erfüllt werden kann. Keiner der beteiligten Arbeiter wird also auf den Gedanken kommen, die Produktionsauflage unter diesem Gesichtspunkte verwaltungsrechtlich anzufechten. Dann aber könnte er zu seiner Überraschung später erfahren, daß sein Streik unter dem Gesichtspunkte der Vereitelung der Planerfüllung betrachtet wird. Aus der Geschichte der Rechtsprechung sind Überraschungen dieser Art bekannt. Die Einschränkung der Strafverfolgung durch das Antragsrecht des Planungsamtes und gegebenenfalls sogar der Landesregierung ist nur ein geringer Trost, denn das Antragsrecht schützt nur bedingt und beseitigt jedenfalls die hier aufgeworfene Rechtsfrage nicht. Die Klarstellung gesetzlicher Unklarheiten durch die Judikatur ist zwar etwas Alltägliches und Unvermeidbares; wenn man sie aber auf einem Gebiete, das für soziale Spannungen sowieso prädestiniert ist, vermeiden kann, so sollte man es tun. Dies ganz besonders, wenn die Stelle, die diese Unklarheit zu klären haben würde, die Strafgerichtsbarkeit ist, die nun einmal die sozial unerfreulichste Form der Judikatur und den schlechtesten sozialen Therapeuten darstellt. Auf jeden Fall sollten die Ausführungsbestimmungen zum WPiG den Antrag in solchen Fällen dem Kabinett selbst vorbehalten; sie müßten dann freilich nach § 7 Abs. 2 WPiG auch durch das gesamte Kabinett beschlossen werden oder wenigstens in diesem Punkte auf einem Kabinettsbeschlusse beruhen.

Aber nicht nur für einen etwaigen Streik, sondern selbstverständlich auch für die Ausübung der Betriebsdemokratie, also für die Arbeit der Betriebsräte ist der Wirtschaftsplan wichtig. Da die Betriebsräte nach thüringischem Recht an der Leitung der Unternehmen mitzuwirken haben und diese Bestimmung auch nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 22 noch weitergilt (vergl. die Einleitung zu dessen Art. 5), kann an der Verbindlichkeit des Planes für alle an der Leitung der Unternehmen Beteiligten und damit auch für die Betriebsräte nicht gezweifelt werden.

2. Der Wirtschaftsplan und das WPiG als Rechtsgrundlage von Verordnungen und Verfügungen.

Das WPiG enthält nur Aufgabenstellungen und entsprechende Ermächtigungen für Behörden, vor allem für das Planungsamt. Daraus folgt, daß seine Verbindlichkeit als Gesetz sich für den Einzelnen nur auf die Befolgung der in Ausübung dieser Ermächtigungen erst noch rechtsgültig zu erlassenden Bestimmungen beschränkt. Diese Sachlage wird bestätigt durch § 7 Abs. 1 WPiG. Dort werden nur (vorsätzliche oder grobfahrlässige) Verstöße „gegen die auf Grund dieses Gesetzes oder des nach § 5 festgestellten Wirtschaftsplanes erlassenen Anordnungen und Verfügungen“ mit Strafe bedroht. In dieser Formulierung wird anerkannt, daß ein Verstoß gegen das WPiG selbst praktisch nicht möglich ist. Erst die „Anordnungen und Verfügungen“, die auf Grund des WPiG selbst oder des einzelnen Planes ergehen sollen, ergeben konkrete Pflichten, gegen die verstoßen werden kann. Es bleiben jedoch im einzelnen noch Zweifelsfragen übrig:

Zunächst fragt es sich, ob die Formel „Anordnungen und Verfügungen“, die auch in Art. 107 der Weimarer Verfassung und übereinstimmend in Art. 49 ThV vorkommt, einen Pleonasmus darstellt, ob also vom WPiG nur „Verfügungen“ im verwaltungsrechtlichen Sinne gemeint sind, oder aber ob man unter „Anordnungen“ allgemeine Vorschriften, d. h. Verordnungen zu verstehen hat. Wir werden bei der Erörterung des Rechtsschutzes sehen, daß auch ein Pleonasmus nicht bedauert zu werden brauchte. Trotzdem neige ich zu der zweiten Auffassung. Denn das WPiG gibt selbst Ermächtigungen zum Erlaß von Verordnungen, deren Verletzung strafwürdig ist. Da ist zunächst der Wirtschaftsplan selbst, soweit dieser mit seinen etwaigen Rahmenvorschriften ohne ausführende Verfügung im Einzelfall Pflichten der Einzelnen ergibt, was auf seinen Inhalt ankommt. Da sind ferner die Ausführungsbestimmungen, die gemäß § 9 WPiG erlassen werden können. Beide bedürfen des strafrecht-